

RECHTS- und DISZIPLINAR-ORDNUNG (RDO)
des Österreichischen Rollsport und Inline-Skate Verbandes
(ÖRSV)
gemäß § 6 Statut
zur Hauptversammlung am 20.02.2016

§ 1 Geltungsbereich

(1)

Die RDO regelt die Tatbestände und das Verfahren zur Ahndung von Verstößen gegen die Satzungen und die Beschlüsse der Verbandsorgane sowie grobe Verstöße gegen Moral und gute Sitten sowie unsportliches und unfaires Verhalten.

(2)

Nicht anzuwenden sind diese Bestimmungen auf

- a) Streitigkeiten, die nach § 15 Statut dem Schiedsgericht vorbehalten sind,
- b) Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen, soweit sie der kampfrichterlichen Ahndung unterliegen, und
- c) Verstöße gegen die Anti-Dopingbestimmungen, die von den gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen verfolgt und geahndet werden.

(3)

Diese RDO findet Anwendung auf alle Verbandspersonen gemäß § 9 Statut.

§ 2 Tatbestände

(1)

Zu ahnden sind folgende Verstöße:

- a) gegen die Satzungen und die Ordnungen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse der Organe des Verbandes,
- b) gegen die Satzungen und die Ordnungen eines Landesverbandes (LV) sowie gegen Beschlüsse der Organe eines LV,

- c) grobe Verletzung von Moral und gute Sitten wie bspw. vorsätzlich zu begehendes strafbares Verhalten, Abwerben von Mitgliedern oder Sportlern,
- d) unsportliches und unfaires Verhalten wie bspw. abschätzige Äußerungen über andere Verbandspersonen, Herabwürdigen erbrachter sportlicher Leistungen, grundloses Unterstellen unsportlicher oder unfairer Verhaltensweisen, oder
- e) Missbrauch und mutwilliges Schädigen des Verbandes oder eines LV sowie deren Organe, Einrichtungen oder Bestimmungen, wie bspw. die mutwillige Auslösung eines Disziplinarverfahrens oder Schiedsgerichtsverfahrens.

(2)

Zu ahnden sind auch Anstiftung, Beihilfe oder Mittäterschaft zu obigen Tatbeständen, wobei das Verhalten des Beitragenden dem Verhalten des Hauptverantwortlichen gleichwertig zu erachten ist.

(3)

Auch der Versuch ist zu ahnden.

§ 3 Strafen

(1)

Macht sich eine Verbandsperson einer Übertretung iS § 2 schuldig, so kann eine der folgenden Strafen verhängt werden:

- a) Ordnungsstrafe bis € 100,--,
- b) Verweis,
- c) Verwarnung,
- d) Geldstrafe bis € 1.000,--,
- e) Sperre (Ausschluss auf bestimmte Zeit) oder
- f) Ausschluss aus dem ÖRSV als Verbandsperson.

(2)

Ist eine Entscheidung in einer Disziplinarsache verbandsintern endgültig entschieden, so sind Ordnungs- oder Geldstrafe binnen 14 Tagen zu bezahlen.

(3)

Die nicht oder nicht fristgerechte Zahlung gilt als Verwirklichung des Tatbestandes nach § 2 Abs 1 lit a) RDO.

§ 4 Zuständigkeit und Instanzenzug

(1)

Die Disziplinargewalt wird in I. Instanz vom Vize-Präsidenten bzw. in seinem Verhinderungsfall von einem Präsidiumsmitglied nach § 13 Abs 1 lit d) ÖRSV-Statut ausgeübt, das hierfür durch Präsidiumsbeschluss auf Einleitung bestellt wurde.

(2)

In II. Instanz entscheidet das Präsidium mit einstimmigem Beschluss im Falle einer Berufung des Betroffenen, wobei das für die erste Entscheidung zuständige Präsidiumsmitglied nicht stimmberechtigt ist.

(3)

Kommt ein einstimmiger Beschluss im Präsidium nicht zu Stande, ist die Sache der nächsten MV zur endgültigen Entscheidung vorzulegen; im Falle eines Ausschlusses ist die Entscheidung der MV jedenfalls einzuholen.

§ 5 Verfahren

(1)

Das Verfahren wird durch Beschluss des Präsidiums, der der betroffenen Verbandsperson nachweislich mitzuteilen ist, eingeleitet. In der Mitteilung von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist die betroffene Verbandsperson aufzufordern eine Stellungnahme abzugeben und alle Beweismittel vorzulegen bzw. Auskunftspersonen zu benennen, die den Vorwurf entkräften können. Der Einleitungsbeschluss kann mit einer Suspendierung (§ 7 RDO) verbunden werden.

(2)

Das Verfahren wird von dem gemäß § 4 zuständigen Organ durchgeführt. Der vom Disziplinarverfahren Betroffene hat das jederzeitige Recht auf Akteneinsicht und kann gegen Erlag der Kopie-Kosten die Ausfolgung einer Aktenkopie begehren.

(3)

Macht die betroffene Verbandsperson von ihrem Äußerungsrecht keinen Gebrauch so ist ihm eine Nachfrist von sieben Tagen zu setzen. Langt auch binnen Nachfrist eine solche Äußerung nicht ein, so kann die Sache auch ohne eine solche Äußerung entschieden werden.

(4)

Das zuständige Organ hat alle zweckdienlichen Beweismittel aufzunehmen, wobei das Organ selbst über die Form der Beweisaufnahme entscheidet. Die Einvernahme von Auskunftspersonen kann auch ohne Hinzuziehung der Beteiligten erfolgen. Es sind alle Versuche zu unternehmen, die Beweise des Betroffenen, die er in seiner Äußerung angeboten hat, aufzunehmen. Kann eine Auskunftsperson nicht einvernommen werden, so ist ohne deren Einvernahme zu entscheiden, in der Begründung der Entscheidung aber auszusprechen, warum die Beweisaufnahme unterblieb bzw. unterbleiben musste (z.B. Verweigerung der Vernehmung durch die Auskunftsperson). Über die Einvernahme ist ein Protokoll zu errichten, das vom zuständigen Organ und der einvernommenen Person zu unterfertigen ist.

(5)

Als Beweismittel dient alles, was die Aufklärung des Sachverhaltes ermöglicht, insb. Einvernahme des Betroffenen oder anderer Verbandspersonen sowie namhaft gemachter Auskunftspersonen, Urkunden, Augenschein udglm..

(6)

Das zuständige Organ entscheidet durch Einstellung oder Schuldspruch und hat diesen schriftlich auszufertigen, zu begründen und zuzustellen. Die Ausfertigung ist jedem durch das Disziplinarverfahren Betroffenen sowie dem Präsidium auszufolgen.

Die Entscheidung hat binnen drei Monaten ab Beschluss des Präsidiums auf Einleitung zu ergehen.

(7)

Entscheidet das zuständige Organ nicht binnen Frist, so gilt das Verfahren als eingestellt. Das zuständige Organ hat dem Betroffenen sowie dem Präsidium davon schriftlich Nachricht zu geben und zwar unter Anführung der Gründe, die einer Erledigung binnen Frist und in der Sache entgegenstanden.

(8)

Gegen Entscheidungen des Organs I. Instanz steht jedem Betroffenen die Berufung zu, die er binnen zwei Wochen ab Erhalt der Verständigung von der gegen ihn ergangenen Entscheidung ans Präsidium erheben kann. Die schriftliche Berufung muss die Entscheidung, das Datum ihrer Zustellung, einen Antrag und eine Begründung enthalten. Sie ist beim Präsidium einzubringen, für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der eingeschriebenen Postaufgabe im Inland maßgeblich.

(9)

Über die Berufung entscheidet das Präsidium in II. Instanz mit einstimmigem Beschluss. Die Entscheidung richtet sich auf Bestätigung oder Abänderung oder Vorlage an die MV.

(10)

Auf Vorlage an die MV ist zu entscheiden, wenn über die Berufungsentscheidung kein einstimmiger Beschluss im Präsidium als zuständigem Organ II. Instanz zu Stande kommt, oder die Disziplinarstrafe auf Ausschluss lautet.

Die einstimmige Entscheidung des Präsidiums ist endgültig – außer bei Ausschluss – und unterliegt keinem weiteren Instanzenzug.

§ 6 Sperre (Ausschluss auf bestimmte Zeit) und Ausschluss

(1)

In besonders schwerwiegenden Fällen, die jedoch die Zusammenarbeit nicht auf Dauer unzumutbar erscheinen lassen, kann die Sperre für die Dauer von längstens einem Jahr verhängt werden. Die Frist ist von jenem Tage an zu berechnen, an dem der Betroffene vom Präsidiumsbeschluss auf Einleitung Kenntnis erlangt hat.

(2)

Die Wirkungen der Sperre bestimmen sich nach jenen der Suspendierung (vorläufige Maßnahme nach § 7 RDO).

(3)

In besonders schwerwiegenden Fällen, die jedoch auf Dauer die Zusammenarbeit mit dem Betroffenen als Verbandsperson unzumutbar erscheinen lässt, ist auf Ausschluss aus dem ÖRSV als Verbandsperson zu erkennen. In diesem Fall ist nach der Entscheidung I. Instanz sowie einstimmigem Präsidiumsbeschluss (II. Instanz) noch die Endentscheidung der MV einzuholen.

§ 7 Suspendierung

(1)

Als vorläufige Maßnahme kann das zuständige Organ für längstens drei Monate bzw. die Dauer des Disziplinarverfahrens eine Suspendierung aussprechen, dies jedoch nur in schweren Fällen und wenn die im Zeitpunkt der Suspendierung vorhandenen Beweisergebnisse ausreichen, um einen begründeten Verdacht zu rechtfertigen. Sie ist schriftlich auszufertigen und dem Betroffenen mitzuteilen, dies mit dem Hinweis auf die Rechtsfolgen.

(2)

Gegen die Suspendierung als vorläufige Maßnahme ist kein Rechtsmittel zulässig, und sie endet mit Ablauf der Zeit. Sollte in I. Instanz eine Einstellung vor Fristablauf erfolgen, tritt die Suspendierung mit diesem Tage außer Kraft.

(3)

Die vorläufige Suspendierung kann in besonders schwerwiegenden und dringlichen Fällen auch sogleich vom Präsidium selbst mit der Einleitung des Disziplinarverfahrens verhängt werden.

(4)

Die vorläufige Suspendierung bedeutet eine befristete, unbedingte Sperre. Die Verbandsperson darf an keinen Verbandsveranstaltungen teilnehmen und hat keinen Anteil an den Verbandsleistungen.

Betrifft eine Suspendierung ein Mitglied des Präsidiums eines LV oder ein Präsidiums- oder Vorstandsmitglied eines Mitgliedsvereins, so hat er sich für die Dauer der Suspendierung der Teilnahme am Verbands- und Vereinsleben zu enthalten. Nimmt er dennoch an Sitzungen des LV oder des Mitgliedsvereins teil, so sind die diesbezüglichen Beschlüsse rechtsunwirksam; und der Betroffene verwirklicht damit die Tatbestände nach § 2 Abs 1 lit a) und d) RDO.

Betrifft die Suspendierung einen Trainer, Übungsleiter oder Betreuer, so darf er an der Betreuung von Sportlern während und auch außerhalb von Wettkämpfen nicht teilnehmen. Handelt er dem zuwider, begründet dies die Tatbestände nach § 2 Abs 1 lit a) und d) RDO. Die alleinige Anwesenheit am Übungsplatz oder Wettkampfstätte begründet bereits das Fehlverhalten.

Betrifft die Suspendierung einen Sportler, so kann er während der Dauer der Suspendierung an keinem Wettkampf teilnehmen. Dem Veranstalter ist es untersagt, seine Nennung entgegen zu nehmen. Nimmt der Sportler dennoch am Wettkampf teil, so ist er aus den Ergebnislisten zu streichen und seine Leistung bzw. Platzierung ist irrelevant, irrtümlich verliehene Ehrenzeichen sind zurückzustellen. Nimmt der Sportler im Wissen um seine Suspendierung dennoch teil, oder weist er den

Veranstalter nicht auf seine Suspendierung hin, verwirklicht dies die Tatbestände nach § 2 Abs 1 lit a) und d) RDO.

§ 8

Verfahrenskosten

(1)

Im Falle einer Einstellung trägt die Kosten der Verband, in allen anderen Fällen trägt die Kosten der Betroffene.

(2)

Die Kosten erschöpfen sich in Barauslagen. Der Betroffene hat keinen Anspruch auf Ersatz der Auslagen für rechtsfreundliche Beratung oder Vertretung.

(3)

Gegen die Bestimmung der Kosten ist kein Rechtsmittel zulässig, sie sind binnen 14 Tagen ab Mitteilung an den Verband fällig. Die Nichtentrichtung der Kosten stellt die Verwirklichung eines Tatbestandes nach § 2 Abs 1 lit a) RDO dar. Die Bestimmung der Kosten erfolgt vom Präsidium nach Abschluss des Disziplinarverfahrens.

§ 9 Inkrafttreten

Diese RDO tritt mit Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 20.02.2016 in Kraft. Soweit in der RDO auf das Präsidium Bezug genommen wird, gilt dies auch für das am Beschlusstag nach bisherigem Statut gewählte Präsidium.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung



Thomas Ortner
Der Präsident



Thomas Stöggli
Der Schriftführer